



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)376 A

27.10.2011

Antrag der Fraktion DIE LINKE – Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei (BT-Drucksache 17/4682)

Öffentliche Anhörung am 07.11.2011; Ihr Schreiben vom 21.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Zunächst dürfen wir auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/3743) vom 12.11.2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 17/3420) verweisen, wonach die Bundesregierung keine sachliche Notwendigkeit sieht, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Bundespolizeibeamten eine Kennzeichnungspflicht einzuführen. Diese Haltung stimmt mit der Auffassung der DPoIG überein. Allenfalls die Möglichkeit der persönlichen Ansprache bei Kontakten zwischen Bürger und Polizei, wo dies aufgrund der Situation möglich ist, spricht für eine individuelle Kennzeichnung.

Gegen die Kennzeichnungspflicht sprechen hingegen eine Vielzahl von Gründen:

➤ **der Generalverdacht,**

unter den die Polizeibeamtinnen und –beamte mit einer Kennzeichnung gestellt werden.

Nach Auffassung der DPolG spricht aus der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Einsatzkräften sowie der Ermittlungsarbeit der Bundespolizei und der Justiz.

In der politischen Diskussion wird dieser Generalverdacht immer wieder deutlich, nicht zuletzt durch die dem Antrag zu entnehmende Formulierung, wonach die „individuelle Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung überfällig“ sei und der „Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards“ diene.

➤ **der Persönlichkeitsschutz**

Durch die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten mittels eines Namensschildes wird ein personenbezogenes Datum, der Name des Betroffenen, für Außenstehende wahrnehmbar gemacht.

Datenschutzrechtlich betrachtet liegt in dieser Preisgabe des Namens bei der Dienstausübung eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Aber auch durch die Verwendung einer „einprägsamen“ Nummernkombination, die nach dem Willen der Antragsteller eine „persönliche Identifizierung“ zulassen muss, werden insofern personenbezogene Daten unmittelbar an Dritte weiter gegeben, da ein Rückschluss auf den Namen der betroffenen Polizeibeamten/-innen unschwer möglich und eben auch beabsichtigt ist.

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten soll nach den Vorstellungen der Antragstellerin gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. Damit haben Polizeibeamtinnen und –beamte keine Wahlfreiheit mehr. Somit liegt ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 Grundgesetz vor. Dieses Recht, das auch für Polizeibeamtinnen und –beamte gilt, bestimmt, dass der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann.

Aus Sicht der DPolG führt auch das ständige Bekanntgeben des eigenen Namens bzw. einer „Identifizierungsnummer“, ohne dass es zu einem Kontakt zwischen Bürger und Polizei gekommen ist, zu einer Einschränkung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Polizeibeamtinnen und –beamte können damit eben nicht mehr darüber bestimmen, haben keinen Einfluss mehr darauf, wer über ihre persönlichen Daten verfügt.

➤ **der Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten**

Gerade bei sogenannten Großeinsätzen besteht die Gefahr der ungerechtfertigten Überziehung mit Anzeigen bzw. Beschwerden, ohne dass es zu einem Fehlverhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gekommen ist.

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn muss deshalb auch der Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter abgeleitet werden. Die jederzeitige Identifizierung des Polizeibeamten erleichtert dem Gegenüber die Ermittlung der Privatanschrift des betroffenen Mitarbeiters. Dies kann zur Folge haben, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder sein Eigentum erfolgen können. Auf einschlägigen Internetseiten und –foren werden auch immer wieder Polizeikräfte, insbesondere aus geschlossenen Einheiten, mit Fotos gezeigt, um sie zu verunglimpfen und teilweise auch unverhohlen mit Gewalt zu bedrohen (vgl. dazu u.a. den als **Anlage** beigefügten Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 13.10.2011 unter Hinweis auf die Internetseiten von „Copwatch“).

Es lassen sich (leider) Beispiele, wie der Angriff auf den früheren Passauer Polizeichef oder die in Berlin durchgeführten Brandanschläge anführen, bei denen auch Privatfahrzeuge von Polizeibeamtinnen und –beamte Ziel derartiger Anschläge waren.

Bei geschlossenen Einsätzen ist auch immer wieder das aggressive Fotografieren von Polizeikräften durch Demonstrationsteilnehmer festzustellen.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ereigneten sich 2010 bundesweit 21.498 Fälle von Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte. Das bedeutet, dass statistisch etwa 59 Vorkommnisse dieser Art pro Tag registriert werden. Dabei sind Straftaten von der Beleidigung über Körperverletzungsdelikte bis hin zu versuchten Tötungen von Polizeibeamtinnen und –beamten zu beklagen.

Mit Recht ächten parteiübergreifend alle Politiker diese Gewalt, was bekanntlich erst jüngst eine Anhebung des Strafrahmens des § 113 StGB zur Folge hatte. Für die DPolG ist es deshalb nicht nachvollziehbar, wenn angesichts dieser Realität von der Fraktion DIE LINKE eine Kennzeichnungspflicht gefordert wird.

2. Die dargestellte Situation polizeilicher Einsatzkräfte unterscheidet sich auch deutlich von Verwaltungsmitarbeitern, die etwa durch Türschilder oder die Unterzeichnung von Schreiben mit vollem Namen bekannt sind. Deren Arbeitssituation ist insofern mit der konflikt- und gefahrgeneigten Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten bzw. der unter Umständen aggressiven und lebensbedrohlichen Einsatzsituation von Polizeibeamtinnen und –beamten geschlossener Einheiten nicht vergleichbar. Verwaltungsbeamte treffen zudem keine vollzugspolizeilichen Maßnahmen.

Im Übrigen unterschreiben auch Polizeibeamtinnen und –beamte ihre Sachbearbeitung und sind damit – außerhalb des unmittelbaren Einsatzgeschehens - namentlich erkennbar.

3. Es ist davon auszugehen, dass jede Einsatzkraft – losgelöst von der Frage, ob er oder sie ein Namensschild trägt, seine/ihre Maßnahmen stets auf der Grundlage der ihr/ihm zustehenden Befugnisse trifft und dabei immer auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Blick hat.

4. Auch für den Fall, dass der Vorwurf eines rechtswidrigen Verhaltens eines Polizisten nur gegen eine Gruppe oder einen geschlossenen Verband nicht individuell gekennzeichnete Polizisten erhoben werden kann, weil der handelnde Beamte nicht innerhalb der Gruppe individualisiert werden kann, werden polizeiliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Einzelfall abgestimmt geführt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen.

Einmal kann es erforderlich sein, dass alle in Frage kommenden Personen unter dem Status „Beschuldigte“ geführt werden. Ein anderes Mal ist die Beweislage anders und sie werden als „Zeugen“ anzuhören sein. Hier gibt es keinen Automatismus.

5. Aus Sicht der DPoIG kann schließlich auch ein Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Begründung für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht liefern. In dem Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Az.: WD 3 – 3010 – 126/11) vom 18.04.2011 kommt zum Ausdruck, wie groß die Unterschiede bei der Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten sind. Jedenfalls für den Bereich des Einsatzes geschlossener Einheiten besteht danach in den meisten Ländern gegenwärtig keine Pflicht zur Kennzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender

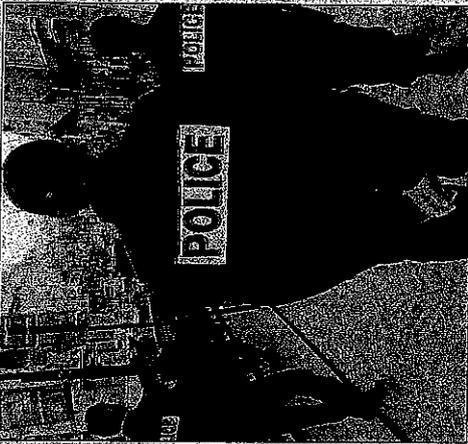
Polizei am Pranger

Auf den Internetseiten von „Copwatch“ werden französische Gendarmen beschimpft – mit Name, Foto und Adresse

Von Stefan Ulrich

Paris – Die einen werden als Provokateure und Schläger gescholten, andere als Alkoholiker oder Faschisten. Die Rede ist von französischen Polizisten und Gendarmen, die zu Dutzenden mit Fotos auf der Internetseite „Copwatch-Nord-Ile-de-France“ angeprangert werden. Die Bilder zeigen sie oft im Porträt, manchmal im Dienst, manchmal privat. Dabei stehen Kommentare wie „Strategen der Internate und der Jagd auf die Armen“, „Zügel nicht zuzuschlagen“ oder „Er niedrig die Einwanderer und behandelt sie wie Deppen“. Innenminister Claude Guéant ist empört und will die Internet-Seiten nun teilweise sperren lassen.

Copwatch veröffentlichte Namen, Fotos und Adressen von Polizisten, dies sei skandalös und gefährde die Beamten.



Frankreichs Polizisten fühlen sich durch Copwatch verfolgt. Foto: aip

sagt Guéant. Den Betreibern gehe es nur darum, „zu stigmatisieren und die Polizisten samt ihren Familien zu stören“. Die Gewerkschaft Unité SGP Police kritisiert Copwatch verbitterte Slogans, die zum Widerstand gegen die Polizei aufriefen und so zur Gewalt aufstachelten. Ein Beamter, der auf der Internetseite angeprangert wurde, fand kürzlich eine Gewehrkugel in seinem Briefkasten.

Die Copwatch-Betreiber rechtfertigen sich, sie wollten Missstände in der Polizei aufdecken und für Transparenz sorgen. Sie berufen sich auf ähnliche Initiativen, die in den USA seit den neunziger Jahren entstanden sind. Dabei gehen die französischen „Polizeibeobachter“ raffiniert vor, indem sie sich etwa auf Facebook als Freunde von Polizisten ausgeben und so an Fotos und persönliche Informationen kommen. „Manche Polizis-

ten sind nicht vorsichtig genug, sie sollten besser darauf achten, was sie über sich in den sozialen Netzwerken verbreiten“, sagt ein Polizeigewerkschafter.

Der Innenminister hat nun eine einseitige Verfügung gegen französische Internet-Provider beantragt, um den Zugang zu einem Teil der Copwatch-Seiten sperren zu lassen. An die Betreiber von Copwatch-Nord-Ile-de-France selbst kommt das Ministerium nicht heran, weil die Seiten auf einem Server in den USA angesiedelt sind. Die französischen Geheimdienste behaupten, hinter Copwatch steckten linksradikale Aktivisten. Die Internet-Provider wiederum argumentieren, sie seien nicht für den Inhalt der Seiten verantwortlich, sondern stellen nur eine Vermittlungstechnik zur Verfügung. Die Justiz will an diesem Freitag entscheiden.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

27.10.2011

Antrag der Fraktion DIE LINKE – Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken (BT-Drucksache 17/5055)

Öffentliche Anhörung am 07.11.2011; Ihr Schreiben vom 21.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Der Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei erfolgt im Rahmen der einschlägigen Gesetze des Bundes und der Länder, die die Anwendung von Zwangsmitteln der Polizei regeln. Reizstoff-Sprühgeräte sollen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gegen Personen und Tiere eingesetzt werden, um sie auf Distanz zu halten und gfls. in ihrer Handlungsfähigkeit einzuschränken.

Selbstverständlich ist der Einsatz von Pfefferspray, wie der Einsatz anderer Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt auch, für die jeweils Betroffenen unangenehm. Deshalb orientiert sich die Anwendung stets an den Grundsätzen des Übermaßverbotes, wie jegliches anderes polizeiliches Handeln auch. Die Handhabung und Dosierung der Geräte richten sich nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie des Polizeitechnischen Institut (PTI). Damit soll möglichst ausgeschlossen werden, dass gesundheitliche Langzeitfolgen oder lebensbedrohliche Folgen infolge der Anwendung entstehen.

Die vielfältigen Symptome bei der Anwendung von Pfefferspray (Schleimhautreizungen, Brennen der Haut, heftige Schmerzen in den Augen, Schwellungen und Rötungen der Bindehaut sowie starker Tränenfluss, Hustenanfälle, Krämpfe) können sich über einen Zeitraum von 15 Minuten erstrecken, der je nach Erstversorgungsmöglichkeiten auch bis zu 45 Minuten andauern kann. Solche Reaktionen sind zur polizeilichen Zielerreichung notwendig und beabsichtigt.

Durch die Ausgestaltung der Geräte ist es möglich, die Beeinträchtigung Unbeteiligter zu vermeiden, da ein gezieltes Sprühen möglich ist. Im Auftrag des PTI wurde im Jahre 2008 durch die Firma ACTO die Wirkung auf mögliche Beeinträchtigungen der Augen von Betroffenen untersucht und festgestellt, dass vielfach behauptete schwerwiegende Verletzungen von Augen bei sachgemäßer Anwendung von Pfefferspray ausgeschlossen sind.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) legt Wert auf die Feststellung, dass der Einsatz von Pfefferspray im Einsatzfall als mildestes Mittel nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit angewendet wird. Als Alternative müssten im Einzelfall entweder der Einsatz des Einsatz-Mehrzweckstocks oder sogar der der Schusswaffe in Betracht gezogen werden; beide Anwendungen dürften zu erheblich größeren Verletzungen, bis hin zu tödlichen Folgen, führen.

Durch Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Einsatzvorschriften und der Handlungsempfehlungen für den Einsatz von Pfefferspray durch die Einsatzkräfte wird sichergestellt, dass es gerade nicht zu langfristigen Gesundheitsstörungen oder gar zu tödlichen Folgen durch den Gebrauch von Pfefferspray kommt. Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass gravierende Gesundheitsstörungen eintreten können, wenn etwa Störer unter Einfluss von Drogen stehen oder unter Atemwegserkrankungen leiden, die die Wirkung von Pfefferspray verstärken können. In der Abwägung zum Einsatz weit schwerwiegender Einsatzmittel zur polizeilichen Zielerreichung gegen sämtliche Störer ist jedoch das Reizstoffsprüngerät als verhältnismäßig und erforderlich anzusehen.

Die in dem Antrag aufgestellte Forderung, dass jegliche Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden soll, erscheint angesichts der zahlreichen Einsatzvarianten wenig realitätsnah. Auch und insbesondere beim Einsatz von Pfefferspray beim Vorgehen gegen eine größere Menschenmenge wäre eine solche Vorgabe schlicht unerfüllbar. Ebenso wenig lebensnah ist die Forderung, bei derartigen Einsätzen das Pfefferspray gar nicht mehr mitführen zu dürfen. Beim Vorgehen gegen randalierende Fußballrowdys oder gewalttätige Teilnehmer einer Ansammlung, müssten in allen Fällen dann weitaus gefährlichere Einsatzmittel zum Einsatz kommen, mit der Folge, dass weitaus schwere Verletzungen befürchtet werden müssten. Dieser Beschluss würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit zuwider laufen.

Die Behauptung, Angehörige der Bundespolizei hätten Pfefferspray extensiv angewendet, weist die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) mit aller Entschiedenheit zurück. Die Einsatzkräfte der Bundespolizei haben sich in unzähligen schwierigen Einsatzsituationen hervorragend bewährt, sie zeichnen sich durch Besonnenheit, Professionalität und Effektivität im Einsatz aus.

Die Zusammenarbeit der Bereitschaftspolizei des Bundes mit den Kräften aus den Landespolizeien ist ebenfalls vielfach erprobt und lässt keinen Zweifel an deren Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit erkennen, im Gegenteil.

Alle Polizeieinheiten haben sich, auch angesichts des skandalösen Auftretens deutscher Parlamentarier, etwa anlässlich des CASTOR-Transportes im vergangenen Jahr und bei Blockadeaktionen gegen das Auftreten Rechtsradikaler, durch Besonnenheit, Zurückhaltung und deeskalierendes Auftreten ausgezeichnet.

Eine Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten der Anwendung von Pfefferspray durch die Polizei wäre für den polizeilichen Einsatzerfolg kontraproduktiv, für Störer mit größeren Gefahren der Gesundheitsbeschädigung verbunden und deshalb mit den Grundsätzen des grundgesetzlich vorgeschriebenen Übermaßverbotes unvereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Rainer' and the last name 'Wendt' clearly distinguishable.

Rainer Wendt
Bundesvorsitzender